



## **Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2013**

### **I. Steuerpflichtige Personen**

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubigerin oder Gläubiger, Nutzniesserin oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Zug gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

### **II. Steuerbare Leistungen**

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Zug grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

### **III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)**

Die Quellensteuer beträgt 13 % der Bruttoleistungen.

### **IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

Auf Grund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a)** Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen, Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland (ab 01.01.2013), Schweden (ab 01.01.2013), Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten (rückwirkend ab 01.01.2012), entfällt die Quellenbesteuerung. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan) - die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Ecuador, Gahna, Iran, Japan, Kolumbien, Malta, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b)** Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, Polen (ab 01.07.2013), Rumänien (ab 01.01.2013), Schweden (bis 31.12.2012), Singapur (ab 01.01.2013), Slowakei (ab 01.01.2013; bei Banken vergleiche Bst. a), Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela, ist die Steuer auf 5 % begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland (bis 31.12.2012), Sri Lanka oder Südkorea (01.01.2013) ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.

- c) Die Steuer ist auf 7 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.
- d) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) ist die Steuer auf 8 % beschränkt.
- e) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Chinesisches Taipeh (bei Banken vgl. Bst. a) - die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst. a), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel - sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen, bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan (bei Banken vgl. Bst. a), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen, vgl. Bst. a), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta (bei Banken vgl. Bst. a), Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen (bis 30.06.2013) , Portugal, Rumänien (bis 31.12.2012), Russland (bis 31.12.2012; bei Banken vgl. Bst. b), Serbien (das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo), Singapur (bis 31.12.2012), der Slowakei (bis 31.12.2012; bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea (bei Banken vgl. Bst. b), Tadschikistan (bei Banken vgl. Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Bst. a) oder Vietnam, ist die Steuer auf 10 % begrenzt. Dasselbe gilt wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich Versicherungsgesellschaften) oder eine in der Türkei ansässige Bank ist.
- f) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Italien, ist die Steuer auf 12,5 % begrenzt.
- g) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b) der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. e) oder der Türkei (bei Banken vgl. Bst. e), ist die Steuer auf 15 % begrenzt.

**Hinweis:** Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen sehen weitere, oben nicht erwähnte Ausnahmestimmungen vor, namentlich für Zinsen auf Darlehen, die von Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften gewährt werden. Sollten solche Darlehen hypothekarisch gesichert sein, sind diese Bestimmungen auch zu berücksichtigen.

## V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

## VI. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, erhältlich. Abrechnungsformular oder die Formulare vom Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** zu verwenden. Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine.
- 2 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig, und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats nach Rechnungsstellung der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, 6301 Zug (Liegenchafts-

kanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

- 3 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der Hypothekargläubigerin oder des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie oder er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern
- 5 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## **VII. Ausweis über den Steuerabzug**

Die Steuerpflichtigen erhalten von der Kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern.

## **VIII. Rechtsmittel**

Ist die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige, die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

## **IX. Auskünfte**

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 50, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) (Quellensteuer).